

## LANDESRECHTSORDNUNG (LRO)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Landesrechtsordnung (LRO) regelt die Verbandsgerichtsbarkeit und die Strafbefugnisse des SSVB.
- 1.2 Rechtsgrundlage für die LRO sind die Satzung und die bestätigten Ordnungen des SSVB. Die LRO ist in deren Sinne anzuwenden und auszulegen.

### 2. Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit ist zuständig für:

- 2.1 die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SSVB, zwischen Mitgliedern und Organen des SSVB sowie zwischen Organen des SSVB
- 2.2 die Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSVB durch Mitglieder oder Organe des SSVB
- 2.3 die Feststellung und Ahndung von verbandsschädigendem, unsportlichem und sportschädigendem Verhalten
- 2.4 die Regelung von Streitigkeiten im Spielverkehr, insbesondere
  - a) gegen Entscheidungen bzw. die Ablehnung einer Entscheidung durch Staffelleiter;
  - b) gegen Entscheidungen bzw. die Ablehnung einer Entscheidung durch sonstige Organe des SSVB im Spielverkehr.

### 3. Spruchkörper und Instanzen

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

#### 3.1 in 1. Instanz

- 3.1.1 durch das Verbandsschiedsgericht in den Fällen nach 2.1 und 2.2, soweit die Verstöße dem SSVB oder seinen Organen auf Landesebene vorgeworfen werden;
- 3.1.2 durch den Landesrechtsausschuss in den übrigen Fällen nach 2.2, in den Fällen nach 2.3 sowie in den Fällen nach 2.4 gegen Entscheidungen bzw. die Ablehnung einer Entscheidung durch Landesausschüsse;
- 3.1.3 in den übrigen Fällen nach 2.4
  - a) durch den jeweils zuständigen Bezirksspielausschuss bei Streitigkeiten im Spielverkehr auf Kreis- und Bezirksebene;
  - b) durch den Landesspielausschuss bei Streitigkeiten im Spielverkehr auf Landesebene.
- 3.1.4 In Ausnahmefällen können die Ordnungen des SSVB andere Zuständigkeiten für Rechtsmittel in 1. Instanz vorsehen;

#### 3.2 in 2. Instanz

durch den Landesrechtsausschuss bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Landesausschüsse sowie der Bezirksausschüsse gemäß Punkt 3.1.3;

#### 3.3 in letzter Instanz

durch das Verbandsschiedsgericht bei Berufung gegen Entscheidungen des Landesrechtsausschusses gemäß § 23 Abs. 4 und 5 der Satzung.

**4. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind unterworfen:**

- 4.1 die Mitglieder des SSVB
- 4.2 die Organe des SSVB und deren Mitglieder.

**5. Befugnisse der Verbandsgerichtsbarkeit**

Als Strafen oder Entscheidungen können ausgesprochen werden:

- 5.1 gegen persönliche Mitglieder und Spieler auf Landesebene:
  - a) Verwarnung;
  - b) Verweis;
  - c) Geldstrafe bis 250,- Euro;
  - d) zeitliche oder dauernde Amtssperre auf der Ebene des SSVB;
  - e) zeitliche oder dauernde Spielsperre für Spieler auf Landesebene;
- 5.2 gegen Mitglieder und Mannschaften des SSVB:
  - a) Spielverlust;
  - b) Spielsperre;
  - c) Punkteabzug;
  - d) Einstufung in eine niedrigere Spielklasse oder Nichtaufstieg;
  - e) Auflagen für Heimspiele;
  - f) Geldstrafen bis 250,- Euro;
  - g) Neuansetzung von Spielen.

**6. Die Einleitung eines Verfahrens, Antragstellung**

- 6.1 Antragsberechtigt zur Einleitung eines Verfahrens sind:
  - a) die Mitglieder des SSVB;
  - b) die Organe des SSVB und deren Mitglieder.
- 6.2 Beteiligte an einem Verfahren sind weiterhin diejenigen Mitglieder und Organe, die von einer Entscheidung direkt berührt werden.
- 6.3 Personen, die Anträge in Vertretung stellen, haben ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Vorsitzenden nachzuweisen.
- 6.4 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist schriftlich (keine E-Mail) unter Darlegung der zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen sowie der Beweismittel an die SSVB-Geschäftsstelle zu richten, die diese unverzüglich an den zuständigen Spruchkörpervorsitzenden weiterleitet. Bei Anrufung des Landesrechtsausschusses ist eine Gebühr von 50 Euro, bei Anrufung des Verbandsschiedsgerichtes eine Gebühr von 250 Euro innerhalb der Antragsfrist auf das Konto des SSVB zu entrichten. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens beizufügen.
- 6.5 Die Antragsfrist beträgt:
  - a) bei Anträgen nach 2.1 bis 2.3 zwei Monate;
  - b) in allen anderen Angelegenheiten zwei Wochen seit Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsachen oder nach Zugang der Entscheidung.Die Frist wird auch gewahrt, wenn ein Antrag direkt dem zuständigen Spruchkörper zugegangen ist.  
Die Entscheidung gilt mit dem dritten Tage nach Absendung als zugegangen, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, wofür der Adressat die Beweislast trägt. § 193 BGB gilt entsprechend.
- 6.6 Alle Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der anzugeben ist, welches Rechtsmittel bei welcher Rechtsmittelinstanz in welcher Frist eingelegt werden kann und welche Gebühr auf welches Konto zu entrichten ist.

**7. Vorbereitung und Entscheidung**

- 7.1 Der Vorsitzende der aufgerufenen Instanz versucht die Beilegung eines Streitfalles durch gütliche Einigung.
- 7.2 Ist dies nicht möglich, ist eine mündliche Verhandlung vorzubereiten und durchzuführen. Dabei ist allen Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Landesausschüsse entscheiden in der Regel ohne mündliche Verhandlung.
- 7.3 Der Vorsitzende kann bei offensichtlicher Begründetheit und Eilbedürftigkeit eines Begehrens einstweilige Anordnungen erlassen. Die endgültige Entscheidung ist mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nachzureichen. Eine einstweilige Anordnung tritt außer Kraft, wenn die endgültige Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nicht nachgereicht wurde.
- 7.4 Zur mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuladen. Die Einladung hat zu beinhalten:
- a) Zeit und Ort der Verhandlung;
  - b) die Angelegenheit der Verhandlung;
  - c) die geladenen Zeugen;
  - d) die Zusammensetzung des Spruchkörpers.
- 7.5 Der Vorsitzende der Rechtsinstanz leitet die mündliche Verhandlung.
- 7.6 In der mündlichen Verhandlung sollen zunächst die Antragsteller und darauf die Beteiligten ihre Auffassungen darstellen und Beweismittel benennen. Beweisaufnahmen können durch Zeugenbefragungen, Vorlage von Urkunden, Ortsbesichtigungen und Anhörung von Sachverständigen durchgeführt werden. Nach Abschluss der Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Antragsteller hat das letzte Wort.
- 7.7 Bei der abschließenden Beratung und Abstimmung dürfen nur die Mitglieder des Spruchkörpers anwesend sein. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- 7.8 Die mündliche Verhandlung ist zu protokollieren.
- 7.9 Die mündliche Verhandlung ist auch durchzuführen, wenn einer der geladenen Beteiligten nicht erschienen ist. Erscheint der Antragsteller nicht, gilt der Antrag als zurückgenommen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann dem Betroffenen eine Ordnungsstrafe bis zu 50,- Euro und Kostenerstattung für die mündliche Verhandlung auferlegt werden.
- 7.10 Wissentlich falsche oder unvollständige Aussagen zum Sachverhalt können nach 5.1 bestraft werden.
- 7.11 Ist ein Mitglied des Spruchkörpers Angehöriger einer der am Rechtsstreit beteiligten Parteien oder liegen in seiner Person Gründe der Ausschließung oder Ablehnung entsprechend §§ 41, 42 ZPO vor, ist dieses nicht berechtigt, an der Entscheidung mitzuwirken. Ist damit die Entscheidungsfähigkeit des entsprechenden Spruchkörpers nicht mehr gegeben, beruft das Präsidium ein Ersatzmitglied, das vom Präsidium auf seiner darauffolgenden Sitzung zu bestätigen ist.
- 7.12 Entscheidungen der Spruchkörper ergehen in der Regel schriftlich und sind den Beteiligten und den jeweils zuständigen und beteiligten Organen mit Begründung, Kostenentscheidung und Rechtsmittelbelehrung zuzusenden.

**8. Rechtsmittel**

- 8.1 Der Widerspruch ergeht gegen Entscheidungen bzw. die Ablehnung einer Entscheidung im Spielverkehr gemäß Punkt 2.4 sowie gegen Entscheidungen der Landesausschüsse – mit Ausnahme des Landesrechtsausschusses – und der Bezirksspielausschüsse in 1. Instanz.
- 8.2 Die Berufung findet gegen Entscheidungen des Landesrechtsausschusses statt.
- 8.3 Einstweilige Anordnungen, Verfahrensentscheidungen sowie Entscheidungen über Kosten und Auslagen sind nicht selbständig anfechtbar.
- 8.4 Widerspruch und Berufung haben keine aufschiebende oder aufhebende Wirkung.
- 8.5 Die Berufung ist schriftlich mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Landesrechtsausschusses einzulegen. 6.4 und 6.5 finden entsprechende Anwendung.
- 8.6 Im Berufungsverfahren ist die LRO entsprechend anzuwenden.
- 8.7 Gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichtes gibt es innerhalb des SSVB keine Rechtsmittel.
- 8.8 Die Berufungsentscheidung kann lauten:
- a) auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung;
  - b) auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und eigene abschließende Entscheidung;
  - c) auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung an die zuständige Instanz.

**9. Kosten**

- 9.1 Die Kosten sind vom unterliegenden Beteiligten zu tragen.
- 9.2 Die Kosten für ein Verfahren entsprechen der Landesfinanzordnung Anlage 1 §2 Abs. 5.
- 9.3 Bei teilweisem Unterliegen oder Erledigung sind die Kosten angemessen zu verteilen.
- 9.4 Obsiegt der Antragsteller in vollem Umfang, ist ihm die Gebühr voll zu erstatten.
- 9.5 Bei Antragsrücknahme sind dem SSVB die Bearbeitungsgebühren gemäß Landesfinanzordnung Anlage 1 §2 Abs. 6 zu ersetzen.
- 9.6 Aufwendungen der Beteiligten werden nicht erstattet.

**10. Inkrafttreten**

- Die Landesrechtsordnung wurde vom Hauptausschuss am 08.04.1995 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:
- 13.05.2000, 24.05.2003 und 22.05.2004 zum Hauptausschuss,
  - 17.06.2006, 14.06.2008 (ao.) und 17.11.2010 zum Verbandstag.